

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr
- b) Ortsämter

nachrichtlich:

- c) S, SV-UZ
- d) Ämter und Betriebe des Ressorts
- e) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften
- f) Ordner der Dienstweisungen SUBV

Dienstanweisung Nr. 443
(01 - Organisation, Allgemeines)

**Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr
mit den Beiräten und Ortsämtern**

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

2. Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern

Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG) im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und den Beiräten und Ortsämtern, soweit das Beirätegesetz keine Regelungen enthält.

Zur Sicherstellung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 BeirG ist beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die insbesondere dafür Sorge trägt, dass

- die Beiräte frühzeitig in anstehende Planungen einbezogen werden,
- die zuständigen Stellen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse entsenden,
- die Teilnahme der zuständigen Stellen an den Planungskonferenzen (§ 8 Abs. 1 BeirG) koordiniert wird,
- Beschlüsse der Beiräte den zuständigen Stellen bekannt gemacht werden.

Stellungnahmen der Beiräte sollen eine Begründung enthalten, insbesondere wenn sie für eine Vorlage in der Deputation, im Senat oder in der Stadtbürgerschaft bestimmt sind.

Die Beiräte können für bestimmte Angelegenheiten auf eine Beteiligung und/oder Information verzichten. Ein solcher Verzicht ist der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind der senatorischen Dienststelle des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben.

Zuständige Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG)

Zuständige Stellen im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sind, soweit es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse geht:

- die senatorische Behörde,
- Amt für Straßen und Verkehr,
- Bauamt Bremen-Nord,
- Geoinformation Bremen,
- Umweltbetrieb Bremen,
- Bremer Straßenbahn AG,
- Gewoba AG Wohnen und Bauen,
- Brepark GmbH,
- GEG GmbH & Co. KG,
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH,
- botanika GmbH,
- ZOB GmbH

Bürgeranträge (§ 6 Abs. 4 BeirG)

Stellungnahmen zu Bürgeranträgen werden auf Anforderung des Beirates von den zuständigen Stellen innerhalb eines Monats abgegeben. Ist dies nicht möglich, informiert die zuständige Stelle das Ortsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe und stellt das Einvernehmen über einen voraussichtlichen Termin her.

Informationsrechte (§ 7 Abs. 1 und 2 BeirG)

Anfragen zu Sachthemen werden vom Beirat über das Ortsamt an die zuständige Stelle gerichtet. Kann eine Auskunft nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt werden, unterrichtet die zuständige Stelle das Ortsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe und bittet um Verlängerung der Frist.

Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen sollen mit einer Frist von mindestens einer Woche – möglichst zwei Wochen - eingeladen werden. Die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ist durch die Leitung der zuständigen Stelle sicher zu stellen.

Die Rechte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG bleiben unberührt.

Planungsabsichten (§ 8 Abs. 2 BeirG)

Wenn die zuständige Stelle den Planungsabsichten eines Beirates nicht folgen will, hat sie dies unter Angabe der Gründe sowohl dem Beirat über das Ortsamt als auch der Deputation über ihren Sprecher mitzuteilen.

Beteiligungsrechte (§ 9 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)

Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)

Erteilung von Baugenehmigungen und Freistellungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

Erteilung des Einvernehmens (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan entweder als Angebots-Bebauungsplan der Stadtgemeinde oder als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Antrag des Vorhabenträgers).

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die jeweiligen Verfahrensschritte zur Aufstellung von Bauleitplänen. Dabei verkehren die Ortsämter mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Fachbereich „Bau“ des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Bauamt Bremen-Nord (nachfolgend: Planungsbehörde) unmittelbar.

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Planungsbehörde informiert – soweit das nicht schon früher geschehen ist - den zuständigen Beirat über das Ortsamt durch Übersendung einer Vorlage über ihre Absicht, der Deputation einen Entwurf für einen Planaufstellungsbeschluss vorzulegen.

Wenn der Beirat eine Befassung für erforderlich hält und die Zeit für eine Beratung nicht ausreicht, teilt die Planungsbehörde der Deputation den Wunsch des Beirates auf Aussetzung des Planaufstellungsbeschlusses mit.

Das Recht der Deputation, ohne vorherige Beteiligung des zuständigen Beirates über eine Planaufstellung zu beschließen, bleibt unberührt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

2.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stellt die erste Phase der Bürgerbeteiligung dar und erfolgt in der Regel nach einem Planaufstellungsbeschluss der Deputation. Die Bürgerbeteiligung hat das Ziel, in einem möglichst frühen Stadium in einem Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Planerinnen und Planern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre voraussichtlichen Auswirkungen und etwaige Alternativen zu erörtern.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung (z.B. Einwohnerversammlung oder Einzelerörterung) werden mit dem Beirat vorab besprochen.

Die Entscheidung darüber, ob und wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, obliegt der Planungsbehörde

Ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen, so ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Einwohnerversammlung

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Versammlung, so ist sie auf Ersuchen der Planungsbehörde als öffentliche Einwohnerversammlung durch das örtlich zuständige Ortsamt durchzuführen.

Wenn der Beirat beabsichtigt, zu der betreffenden Planung eine öffentliche Beiratssitzung durchzuführen, kann die Einwohnerversammlung in Abstimmung mit der Planungsbehörde zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung durchgeführt werden.

Die Planungsbehörde stimmt den Termin und die Beratungspunkte mit dem zuständigen Ortsamt ab. Die Veröffentlichung eines Hinweises darauf in der Tagespresse unter amtlichen Bekanntmachungen veranlasst das zuständige Ortsamt bei der Senatskanzlei. Soll die Einwohnerversammlung zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung stattfinden, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Planungsbehörde legt in der Einwohnerversammlung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar und erörtert sie mit den Bürgern und Bürgerinnen. Erfolgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens durch ein beauftragtes Planungsbüro, so führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Planungsbüros die öffentliche Einwohnerversammlung durch. Die Planungsbehörde wird ebenfalls eingeladen. Entsprechendes gilt für die Darlegung der Planung durch einen von der Stadt beauftragten Sanierungs- bzw. Entwicklungsträger. Äußerungen der an der Versammlung teilnehmenden Personen werden entgegengenommen vom zuständigen Ortsamt und protokolliert. Das Protokoll ist mit der Planungsbehörde abzustimmen.

2.1.2 Einzelerörterungen

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form von "Einzelerörterungen", so hat die Planungsbehörde in der Tagespresse, und zwar für jedes Planverfahren getrennt, eine amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Grobabstimmung)

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung unterrichtet die Planungsbehörde die wichtigsten anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und fordert diese zur Stellungnahme auf.

Die Beiräte zählen zu den wichtigsten Trägern; sie sind zusammen mit den zuständigen Ortsämtern in jedem Falle zu der frühzeitigen Behördenbeteiligung einzuladen.

3. Planentwurf und Begründung

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitet die Planungsbehörde einen detaillierten Planentwurf und die entsprechende Begründung.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung holt die Planungsbehörde die Stellungnahmen der betroffenen anderen Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung unter Zusendung der Planunterlagen ein.

Die Planungsbehörde übersendet den Bauleitplanentwurf und die Begründung an das zuständige Ortsamt zur Beratung in einer Sitzung des Beirats. Das Verfahren zur Beteiligung der anderen Behörden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden.

5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Schlägt die Planungsbehörde der Deputation vor, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung zu beschließen, informiert sie das zuständige Ortsamt über diese Absicht unter Zusendung der entsprechenden Deputationsvorlage mit Planentwurf und Begründung. Sofern der Beirat hierzu rechtzeitig eine Stellungnahme abgibt, ist diese der Deputation mitzuteilen.

Das Protokoll der Einwohnerversammlung (s. Ziff 2.1.1) ist der Deputationsvorlage als Anlage beizufügen.

6. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB/Auslegungsverfahren

6.1 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die zweite Phase der Bürgerbeteiligung dar. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben die Bürger und Bürgerinnen Gelegenheit, von dem Entwurf des Planes mit Begründung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie beim Ortsamt Kenntnis zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

6.2 Auslegungsverfahren

Auf Grundlage des Auslegungsbeschlusses der Deputation werden die ausgearbeiteten Bauleitplanentwürfe mit der Begründung für die Dauer eines Monats bei der Planungsbehörde und dem zuständigen Ortsamt öffentlich ausgelegt. Sofern die öffentliche Auslegung ganz oder überwiegend in die Schulferien fällt, soll die einmonatige Auslegungsfrist angemessen verlängert werden. Die Planungsbehörde informiert das Ortsamt über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung und übersendet die auszulegenden Planunterlagen in Papierform und ergänzend elektronisch lesbar (z.B. pdf-Dateien). Nach Ablauf der Auslegungsfrist sendet das Ortsamt die Planunterlagen mit den ggf. eingegangenen Stellungnahmen an die Planungsbehörde zurück.

6.3 Wiederholung der öffentlichen Auslegung

Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt und werden durch diese Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung berührt, muss der geänderte Plan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Die Deputation hat erneut über den (geänderten) Planentwurf mit Begründung zu entscheiden. In diesen Fällen ist die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung – wie unter Ziff. 4 und 6 dieser Richtlinie beschrieben - zu wiederholen. Die erneute Auslegungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

7. Berichtsvorlage / Satzungsbeschluss

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und Eingang der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange prüft die Planungsbehörde die Stellungnahmen und informiert den Beirat über das zuständige Ortsamt über den Vorschlag zur Behandlung der Bedenken und Anregungen (Prüfergebnis) unter Zusendung der Deputationsvorlage. Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Beratung im Beirat vor der Deputationssitzung möglich ist.

In der Deputationsvorlage wird das Beiratsvotum dargestellt und ein Vorschlag unterbreitet wie damit umgegangen werden soll.

Die Deputation behandelt das Prüfergebnis der öffentlichen Auslegung und beschließt den Bericht zum Entwurf des Bauleitplans zur Weiterleitung an den Senat und die Stadtbürgerschaft.

Die Planungsbehörde schlägt der Deputation vor, die Berichtsvorlage auszusetzen, wenn der Beirat dies wünscht, weil die Zeit für eine Beiratsbefassung nicht ausreicht.

Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Stellungnahmen (Abwägung) und beschließt den Bauleitplan.

Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)

Das Verfahren für Bauleitpläne ist sinngemäß anzuwenden.

Bauaufsichtliche Verfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

a) Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfragen (§§ 63, 64, 75 BremLBO) und Anträge zu Abweichungen von den Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit (§ 50 Abs. 1 BremLBO)

Im Rahmen der Beteiligungspflicht wird ein Satz der Bauvorlagen von der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich nach Antragstellung mit einer planungsrechtlichen Stellungnahme und ggfs. einer Begründung beabsichtigter Abweichungen von Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit dem zuständigen Beirat über das Ortsamt zur Stellungnahme zugeleitet. Sie sind **vertraulich** zu behandeln, es sei denn, dass die Antragstellenden einer Behandlung in öffentlicher Sitzung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder die Zustimmung zu Protokoll erklärt wurde.

Von einem fehlenden öffentlichen Interesse im Ortsamtsbereich mit der Folge, dass eine Beiratsbeteiligung unterbleibt, ist in der Regel auszugehen, wenn die Anträge ausschließlich folgende Maßnahmen betreffen:

- den inneren Umbau von Gebäuden,
- Dachgauben, -loggien, soweit sie planungsrechtlich ohne Dispens zulässig sind.
- Ausbau von Spitzböden zu Wohnzwecken,
- Gartengerätehäuser,
- Nebenanlagen (Garagen, Carports, Abstellräume),
- untergeordnete Gebäudeerweiterungen auf bebaubarer Fläche in Gebieten mit nicht qualifizierten Bebauungsplänen,
- Wintergärten,
- oder wenn der Umbau ausschließlich wegen der wesentlichen Änderung tragender oder aussteifender Bauteile genehmigungspflichtig ist.

Entsprechendes gilt für Bauvoranfragen, soweit sie die genannten Vorhaben betreffen. In diesen Fällen wird von einer Übersendung von Anträgen durch die Bauordnungsbehörde abgesehen.

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn Fragen des Baumschutzes betroffen sind.

Das OA entscheidet gemeinsam mit einer vom Beirat zu ernennenden Person bzw. Gremium, ob ein öffentliches Interesse vorliegt. Wenn festgestellt wird, dass für den Antrag unabhängig von den vorgenannten Kriterien kein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt umgehend, spätestens binnen einer Woche ohne Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zurückzureichen.

Stellt das zuständige Ortsamt fest, dass für den Antrag ein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt spätestens nach vier Wochen mit einer abschließenden Stellungnahme der Bauordnungsbehörde zurückzureichen. Erfolgt nach vier Wochen keine Rückmeldung seitens des Beirates wird dies als Zustimmung gewertet. In besonders begründeten Einzelfällen hat der Beirat die Möglichkeit, innerhalb der vier Wochen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Die Bauaufsichtsbehörde entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den Sitzungen der Beiräte und Ausschüsse, sofern es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und von Seiten der Beiräte oder der Ortsämter eine mündliche Erörterung für erforderlich gehalten wird.

Ergeben sich im Genehmigungsverfahren wesentliche Änderungen bei der Grundstücksausnutzung oder bei der äußeren Gestaltung des Objektes, so ist der Beirat erneut zu beteiligen.

In den bauaufsichtlichen Verfahren verkehren die Ortsämter mit der Bauaufsichtsbehörden unmittelbar.

b) Genehmigungsfreistellungen und Beseitigungsanzeigen (§§ 62, 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO)

Genehmigungsfreistellungen und Anzeigen über die Beseitigung von Anlagen sind den Ortsämtern zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnissgabe erfolgt durch die monatliche Übersendung einer Liste, in der die jeweiligen Vorhaben unter Angabe der Baugrundstücke (Straße, Hausnummer) aufgeführt sind.

Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Das in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG angesprochene Einvernehmen der Gemeinde betrifft Bauvorhaben, über die nicht in einem bauaufsichtlichen, sondern in einem anderen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch eine Behörde entschieden wird, die nicht zur Stadtgemeinde Bremen gehört. Andere Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind – vorbehaltlich § 38 BauGB - z. B. durch Landesbehörden durchzuführende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie das durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durchzuführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Einvernehmen der Gemeinde wird in diesen Fällen im Rahmen der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auf die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB beschränkt. Das gilt auch für die vom Beirat abzugebene Stellungnahme.

Die Beteiligung des Beirates erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde entsprechend den Verfahrensvorgaben bei bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG), sofern diese nicht durch höherrangiges Recht begrenzt wird.

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte (§ 10 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)

Benennung von Straßen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)

Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)

Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)

Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG).

(Zu Verkehrsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG) wird eine gesonderte Richtlinie erlassen.)

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)

Im Rahmen des ihm nach dem BeirG zugewiesenen Entscheidungsrechts trifft der Beirat die Entscheidung über:

- den Ausbau und Umbau von Fuß- und Radwegen auch außerhalb von Straßen,
- von Grün- und Parkanlagen

sowie deren Benennung, soweit diese stadtteilbezogen sind.

Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG entscheidet der Beirat über die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen sind. Benennungsvorschläge sind vom zuständigen Beirat zu begründen.

Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)

Planungen besonderer Reinigungsaktionen für einen Stadtteil sind rechtzeitig dem Ortsamt vorzulegen, damit eine Entscheidung des Beirates herbeigeführt werden kann. Planungen des Beirates sind vom Ortsamt an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)

Planungen für neue oder die Veränderung bestehender Wertstoffsammelplätze für einen Stadtteil sind rechtzeitig dem Ortsamt vorzulegen, damit eine Entscheidung des Beirates herbeigeführt werden kann. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Standortfestlegung erfolgt durch die Abfallbehörde. Vorschläge des Beirates sind vom Ortsamt an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG)

Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über den Mitteleinsatz mit Ausnahme der Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Grün- und Parkanlagen. Dafür legt die zuständige Stelle ihre Planungen für den Mitteleinsatz des Folgejahres spätestens im September jeden Jahres den Ortsämtern vor. Ein Beschluss des Beirates ist der zuständigen Stelle bis spätestens 2 Monate nach Erhalt der Unterlagen zu übermitteln.

Einvernehmensregelung (§ 11 BeirG)

Von der Einvernehmensregelung nach § 11 BeirG werden nur die gemeindlichen Angelegenheiten erfasst, für die den Beiräten kein Entscheidungsrecht übertragen wurde. Sofern die Rechtsgrundlage für Maßnahmen auf höherrangigem Recht (Bundes- oder Landesrecht) beruht, ist zu prüfen, ob das höherrangige Recht Mitgestaltungs- oder Mitwirkungsbefugnisse der Gemeinde vorsieht. Diese gemeindlichen Rechte sind durch das Beirätegesetz als Recht auf Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Fachbehörden auf die Beiräte übertragen worden, soweit sie nicht nach Art. 67 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dem zuständigen Senator obliegen.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Fachbehörden und den Beiräten gilt unbeschadet des § 11 BeirG (Anhörung der Deputationen) folgendes Verfahren zur Vorklärung:

- 1.) Kann dem Votum des Beirats aufgrund zwingenden Rechts nicht gefolgt werden, hat die Fachbehörde die senatorische Dienststelle (Referat 02), bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren den Referenten oder die Referentin für Bauordnungsrecht von der beabsichtigten Entscheidung umgehend in elektronischer Form zu unterrichten. Nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung ist von der Fachbehörde die Entscheidung zu treffen, falls keine entgegenstehende Anweisung erfolgt. Das Ortsamt ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

- 2.) Lässt die Rechtslage mehrere Entscheidungen zu, bemüht sich die Fachbehörde, ein Einvernehmen mit dem Beirat zu erreichen. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist der Vorgang der senatorischen Dienststelle zuzuleiten. Die zuständige Abteilungsleitung führt dann in der Regel mit der Ortsamtsleitung und dem Sprecher oder der Sprecherin des Beirats ein Einigungsgespräch. Die senatorische Dienststelle informiert die Fachbehörde und das Ortsamt über das Ergebnis des Einigungsgesprächs. Findet dieses Einigungsgespräch ausnahmsweise nicht statt, so sind die Gründe dafür sowie das beiderseitige Einvernehmen darüber zu dokumentieren. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird das Verfahren gemäß § 11 BeirG durchgeführt.

Dieses Verfahren ist bei Erstentscheidungen der senatorischen Dienststelle entsprechend anzuwenden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird das Verfahren gemäß § 11 BeirG durchgeführt.

Sollte ein Einigungsgespräch nötig sein, wird dieses durch die Referentin oder den Referenten für Bauordnungsrecht im Regelfall mit der Ortsamtsleitung geführt. In begründeten Einzelfällen kann dieses Gespräch auch unter Beteiligung von Beiratsmitgliedern stattfinden.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Vorbehalts der Gewaltenteilung nach Artikel 67 Absatz 2 Landesverfassung gilt dies nicht bei folgenden Stellungnahmen zu § 9 Abs. 1:

- Nr. 3 Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;
- Nr. 4 Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs;

Ist die Fachbehörde verpflichtet, ihre Entscheidung innerhalb einer Frist zu treffen, ist der Beirat rechtzeitig zu beteiligen. Die Fachbehörde hat in jedem Falle auch dann fristgemäß zu entscheiden, wenn das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen nicht mehr durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss. Der Beirat ist in jedem Fall über das Ergebnis zu informieren.

Wird über die Angelegenheit in der zuständigen Deputation entschieden und liegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachbehörden und Beirat vor, ist der Beirat über das Ortsamt rechtzeitig mit gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen zur Beratung einzuladen (§ 11 BeirG und § 2 des Gesetzes über Deputationen). Die Fachbehörde, die die Vorlage erarbeitet, hat rechtzeitig auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Die Fachbehörde ist vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr von dem Beschluss der Deputation zu unterrichten.

Für Anhörungen der Beiräte in der Deputation informiert die Verwaltung die Ortsämter über die Sitzungen der Deputation unter Zusendung der Tagesordnung. Der zuständige Beirat bzw. das zuständige Ortsamt können zu allen Tagesordnungspunkten, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren, vortragen.

Der Beirat wird in der Deputationssitzung durch seinen Sprecher oder seine Sprecherin – bei Verhinderung durch ein Beiratsmitglied - vertreten, welches der Deputation vorher benannt wird. Das Ortsamt kann an der Beratung teilnehmen. Der Beirat hat seine Teilnahme rechtzeitig bei der Verwaltung (-Ref. 02-) anzuzeigen.

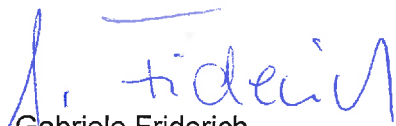
Nach Beratung und Beschluss der Deputation kann der Beirat in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG (Bauleitplanverfahren), und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG (Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten) einen Antrag stellen, dass die Stadtbürgerschaft entscheidet. Darüber hinaus kann der Beirat Angelegenheiten nach § 9 Abs. 1 BeirG oder § 10 Abs. 2 BeirG zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.


Vergabe der Mittel nach dem Brem. Glückspielgesetz (§ 31 Abs. 3 BeirG)

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr informiert die Ortsämter gemäß § 31 Abs. 3 BeirG, indem er ihnen halbjährlich eine Aufstellung über die beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur Vergabe bereitstehenden Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und stadtteilbezogenen Zuwendungen übersendet.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Gabriele Friderich
-Staatsrätin-


Dr. Olaf Joachim
- Chef der Senatskanzlei -